OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703247/2/ER

Datum:
Linz, 20. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dennis A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. April 2026, GZ: VStV/926300490093/2026, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. April 2026, GZ: VStV/926300490093/2026, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 08.03.2026, 06:05 Uhr
Ort: D-Straße
Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich PI Bad Schallerbach am 08.03.2026 um 06:05 Uhr in E-Straße anlässlich einer Kontrolle festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, nachdem Ihr Asylverfahren vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 24.04.2025 negativ entschieden wurde und eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 29.07.2025 Ihre Beschwere als unbegründet abgewiesen. Die Rückkehrentscheidung ist daher seit 31.07.2025 rechtskräftig und seit 14.08.2025 durchsetzbar. Das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch haben Sie erst am 22.08.2025 in Anspruch genommen – Sie gaben an, nicht rückkehrwillig zu sein. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 14.08.2025.
[englische Übersetzung]"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass für die belangte Behörde kein Zweifel bestehe, dass der Bf seit Abschluss seines Asylverfahrens nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist sei. Der Bf habe den objektiven Tatbestand des § 120 Abs 1b FPG erfüllt, wobei ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei. Bei der Strafzumessung wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd, ging von keinen Sorgepflichten und keinem Einkommen des Bf aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass im Straferkenntnis nicht ausgeführt sei, was am 8. März 2026 um 06:05 Uhr stattgefunden haben soll. Die belangte Behörde habe es unterlassen, festzustellen, wo die Kontrolle genau durchgeführt worden sei, weiters sei nicht festgestellt worden, ob der Bf nicht vor dem 8. März 2026 ausgereist und dann wieder als Tourist eingereist sei, was zulässig wäre. Jedenfalls könne aus dem Straferkenntnis abgeleitet werden, dass kein Verstoß gegen das FPG vorliege.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2026, eingelangt am 29. Mai 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal kein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt ist und im Verfahren lediglich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger von G__, reiste 2021 unrechtmäßig nach Österreich ein. Er verfügte über einen am 4. Juni 2021 in Italien ausgestellten, bis 3. Juni 2026 gültigen G__ Reisepass.
Am 17. Juni 2022 heiratete der Bf. Seit 22. Juni 2023 lebt der Bf nicht mehr mit seiner Ehefrau zusammen sondern ist seither bis dato mit Hauptwohnsitz bei H__ gemeldet. Der Antrag der Ehefrau des Bf auf Scheidung aus dem alleinigen Verschulden des Bf wurde mit Urteil des BG Wels vom 9. November 2023, 36 C 7/23k, abgewiesen.
Am 8. August 2022 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG, der vom BFA mit Bescheid vom 19. Jänner 2024 abgewiesen wurde. Die Abweisung erwuchs am 18. April 2024 in Rechtskraft.
Am 5. April 2024 stellte der Bf einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde mit Rechtskraft vom 31. Juli 2025 abgewiesen, gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Bf nicht subsidiär schutzberechtigt ist, es wurde keine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG erteilt, es wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung nach G__ zulässig ist. Dem Bf wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gewährt.
Am 22. August 2025 absolvierte der Bf ein Rückkehrberatungsgespräch, bei dem er ausführte, nicht rückkehrwillig zu sein.
Am 23. September 2025 wurde rechtskräftig ein Festnahmeauftrag zur Durchsetzung und Effektuierung der Ausreiseentscheidung erteilt.
Im September 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG.
Am 8. März 2026 wurde der Bf um 06:05 Uhr an seiner Wohnadresse angetroffen und entsprechend dem Festnahmeauftrag vom 23. September 2025 festgenommen.
Am 9. März 2026 wurde ein gelinderes Mittel gemäß § 77 FPG angeordnet.
II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Einsichtnahme in das Zentrale Fremdenregister und das Zentrale Melderegister.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige
Rückkehrentscheidung
§ 52.
[…]
(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn
[…]
2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
[…]
und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.
[…]
(8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.
[…]

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt
§ 120.
[…]
(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Asylgesetzes – AsylG, lautet wie folgt:

„Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen
§ 12a.
[…]
(6) Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. […]"

III.3. Die maßgebliche Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet wie folgt:

„Verfahren bei Erstanträgen
§ 21.
(1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:
1. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
2. Fremde bis längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;
3. Fremde bis längstens sechs Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Staates;
4. Kinder im Fall der Familienzusammenführung binnen sechs Monaten nach der Geburt, soweit der Zusammenführende, dem die Pflege und Erziehung zukommt, rechtmäßig aufhältig ist;
5. Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
6. Fremde, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' (§ 43c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Blaue Karte EU' beantragen, und deren Familienangehörige sowie Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student', eine Aufenthaltsbewilligung ‚Freiwilliger' oder eine ‚Niederlassungsbewilligung' gemäß § 56 Abs. 1 beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7a. Drittstaatsangehörige, die eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 7b oder als deren Familienangehörige eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 beantragen, jeweils während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
8. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, fallen und die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' oder eine Aufenthaltsbewilligung ‚Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
9. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
10. Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen Aufenthaltstitel ‚ICT' eines anderen Mitgliedstaates (§ 58a) oder einen gültigen Aufenthaltstitel ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates (§ 61) verfügen.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

IV.2. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erwuchs die Rückkehrentscheidung gegen den Bf am 31. Juli 2025 in Rechtskraft. Nachdem eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise gewährt wurde, wurde die Rückkehrentscheidung mit Ablauf des 14. August 2025 durchsetzbar. Der Bf hat ein Rückkehrberatungsgespräch am 22. August 2025 in Anspruch genommen, bei dem er ausgeführt hat, nicht rückkehrwillig zu sein. Die Frist zur freiwilligen Ausreise ließ der Bf ungenützt verstreichen und verblieb jedenfalls bis zu seiner Festnahme am 8. März 2026 im Bundesgebiet. Der Bf ist sohin vom Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise bis zumindest 8. März 2026 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist, obwohl gegen ihn eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorlag.

Auch die Beantragung des Aufenthaltstitels nach dem NAG begründete kein Aufenthaltsrecht des Bf, zumal keine der in § 21 Abs 2 NAG aufgelisteten Ausnahmen von der in § 21 Abs 1 NAG geregelten Verpflichtung vorliegt. Der Bf verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung über keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Auch die Ausnahme gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NAG trifft nicht zu, zumal entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der Aufenthalt infolge der Zulassung zum Asylverfahren auf einer bloß vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gründete und keine Niederlassung begründete (vgl statt vieler: VwGH 20.4.2023, Ro 2022/10/0012).

IV.3. Das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde, dass im Straferkenntnis nicht ausgeführt worden sei, was am 8. März 2026 um 06:05 Uhr stattgefunden haben soll und wo die Kontrolle genau durchgeführt worden sein soll, ist nicht zutreffend, zumal der Tatort exakt vorgeworfen wurde. Überdies widerspricht sich der Bf darin selbst, indem er einerseits vorbringt, es sei nicht ausgeführt worden, was zum Tatzeitpunkt stattgefunden haben soll, andererseits erwähnt er selbst bereits im nächsten Absatz die Kontrolle. Überdies wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses unmissverständlich vorgeworfen, dass er seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen ist. Ein Spruchmangel kann nicht erkannt werden.

Das weitere Vorbringen des Bf, dass nicht festgestellt worden sei, ob der Bf nicht vor dem 8. März 2026 ausgereist und als Tourist wieder eingereist ist, ist unbeachtlich, zumal die seit 31. Juli 2025 rechtskräftige Rückkehrentscheidung gemäß § 12a Abs 6 AsylG jedenfalls 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht bleibt und der Bf daher keinesfalls rechtmäßig „als Tourist" wieder einreisen hätte können. Dass der Bf ausgereist wäre, wurde von ihm nicht behauptet – ein Erkundungsbeweis ist nicht einzuholen (vgl statt vieler: VwGH 25.3.2026, Ra 2024/02/0203).

IV.4. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.
Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Weder das BFA noch das Bundesverwaltungsgericht haben erkannt, dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung überwiegen würden. Es sind keine entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen (und wurden auch im Beschwerdeverfahren nicht behauptet), die unter Bezugnahme auf Art 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden. Es liegt sohin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Bf vor.

Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

IV.5. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.6. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde berücksichtigte die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd und ging von keinem Vermögen aus. § 120 Abs 1b FPG sieht eine Höchststrafe von 15.000 Euro vor. Die belangte Behörde hat rund 7% des vorgesehenen Strafrahmens ausgeschöpft, die verhängte Strafe ist daher im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Angesichts der vom Bf deutlich gemachten Rückkehrunwilligkeit trotz Kenntnis seiner seit Ablauf des 14. August 2025 durchsetzbaren Ausreiseverpflichtung erscheint die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens iHv 20% der verhängten Strafe, das sind 200 Euro, vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter